

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewinnermittlung: Unterschiedsbetrag bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist bei Auflösung nicht nach Quote zu verteilen**
Urteil vom 01.10.2020, Az: IV R 4/18
2. **Einkommensteuer: Versorgungsfreibetrag bei lebenslänglicher Alters- oder Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung**
Urteil vom 16.12.2020, Az: VI R 29/18
3. **Werbungskosten: Bei geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnissen können sich Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit beseitigen lassen**
Urteil vom 18.11.2020, Az: VI R 28/18
4. **Kapitaleinkünfte: Aktien sind veräußert, wenn die AG im Register gelöscht wird und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt**
Urteil vom 17.11.2020, Az: VIII R 20/18
5. **Steuererklärung: Der Veranlagungsstatbestand „mehr als 410 Euro“ ist nicht vorrangig**
Urteil vom 28.10.2020, Az: X R 36/19
6. **Umsatzsteuer: Steuerfrei waren vor dem 01.01.2020 Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder**
Urteil vom 23.09.2020, Az: XI R 35/18

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewinnermittlung: Unterschiedsbetrag bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist bei Auflösung nicht nach Quote zu verteilen**
Urteil vom 01.10.2020, Az: IV R 4/18
 1. Der Betrag aus der Auflösung eines Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 EStG ist Teil des laufenden Gesamthandsgewinns, der nicht nach Quote verteilt wird.
 2. Ein prozessualer Rechtsnachfolger ist auch dann erforderlich, wenn die Personengesellschaft, deren Klagebefugnis gegen einen Feststellungsbescheid i.S. des § 48 FGO sich ausnahmsweise allein aus dem Schutz ihrer eigenen steuerrechtlichen Sphäre ergibt, während des finanzgerichtlichen Verfahrens vollbeendet wird.
 3. Beruht die Klagebefugnis einer Personengesellschaft ausnahmsweise allein auf dem

Schutz ihrer eigenen steuerrechtlichen Sphäre, führt ihre Vollbeendigung während des Klageverfahrens zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses und zur Unzulässigkeit der Klage.

2. Einkommensteuer: Versorgungsfreibetrag bei lebenslänglicher Alters- oder Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung

Urteil vom 16.12.2020, Az: VI R 29/18

1. Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung oder einem (Tarif-)Vertrag von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine lebenslängliche Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage seines Arbeitsentgelts und der Dauer seiner Dienstzeit gewährt wird. Die zugesagte Versorgung muss nach Voraussetzung, Art und Umfang ungeachtet gewisser Abweichungen einer beamtenrechtlichen Versorgung in wesentlichen Grundzügen gleichstehen.

2. Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG setzen nicht voraus, dass auch das vorangegangene Dienstverhältnis beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprach.

3. Werbungskosten: Bei geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnissen können sich Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit beseitigen lassen

Urteil vom 18.11.2020, Az: VI R 28/18

1. Lohnzahlungen an einen im Beruf des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Bei der nicht vollzeitigen Beschäftigung Angehöriger sind Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit für die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses unschädlich, wenn die konkrete Arbeitszeit des Angehörigen von den beruflichen Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt und Unklarheiten deshalb auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses und nicht auf eine unübliche Gestaltung zurückzuführen sind.

3. Aufzeichnungen betreffend die Arbeitszeit, z.B. Stundenzettel, dienen lediglich Beweis Zwecken. Sie sind für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen daher nicht zwingend erforderlich.

4. Kapitaleinkünfte: Aktien sind veräußert, wenn die AG im Register gelöscht wird und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt

Urteil vom 17.11.2020, Az: VIII R 20/18

1. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 EStG enthalten eine planwidrige Regelungslücke, soweit die dort enthaltenen Realisationstatbestände den Entzug von Aktien aufgrund der Auflösung und Abwicklung einer inländischen AG durch ein Insolvenzverfahren mit anschließender Löschung im Register nicht unmittelbar erfassen. Die planwidrige Regelungslücke ist durch eine entsprechende Anwendung des Veräußerungstatbestands gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu schließen.

2. Von einer "Veräußerung" der Aktien ist danach auszugehen, wenn die AG bei Vermögenslosigkeit gemäß § 394 Abs. 1 Satz 2 FamFG im Register gelöscht wird und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt. Bei einer (früheren) Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Steuerpflichtigen durch die Depotbank wird der Tatbestand schon zu diesem Zeitpunkt verwirklicht.

3. Der Veräußerungstatbestand ist noch nicht verwirklicht, wenn der Aktionär schon vor der Löschung der AG mit einer Auskehrung von Vermögen im Rahmen der Schlussverteilung des Vermögens der AG objektiv nicht mehr rechnen kann oder die Notierung der Aktien an der Börse eingestellt oder deren Börsenzulassung widerrufen wird.

5. Steuererklärung: Der Veranlagungstatbestand „mehr als 410 Euro“ ist nicht vorrangig

Urteil vom 28.10.2020, Az: X R 36/19

1. Auch wenn ein Steuerpflichtiger Gewinneinkünfte von mehr als 410 € erzielt, ist er nicht zur Übermittlung der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form verpflichtet, wenn zusätzlich die Voraussetzungen eines der Veranlagungstatbestände nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG erfüllt sind.

2. Es besteht kein genereller Vorrang des Veranlagungstatbestands des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG vor den anderen Veranlagungstatbeständen.

6. Umsatzsteuer: Steuerfrei waren vor dem 01.01.2020 Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder

Urteil vom 23.09.2020, Az: XI R 35/18

1. Ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG liegt nur vor, wenn ein identifizierbarer Leistungsempfänger vorhanden ist, der einen Vorteil erhält, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems führt.

2. Die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Gesellschafter (hier: christliche Kirche und kirchennaher Verein) durch eine gemeinnützige GmbH ist keine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit, wenn die Tätigkeit der GmbH einer bestimmten Personengruppe (hier: allen christlichen Kirchen) zugutekommt und sich eine Wirkung

zugunsten der einzelnen Gesellschafter nur mittelbar aus diesen Vorteilen ableitet.

3. Eine aus zwei Gesellschaftern bestehende gemeinnützige GmbH kann ein Personenzusammenschluss i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL und eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. l MwStSystRL sein.